



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 14

Freitag, 8. November 2013

53. Jahrgang

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Ferdinand Ruhland

Regierungsangestellter i.R.

der am 1. Oktober 2013 im Alter von 92 Jahren verstorben ist. Herr Ruhland war von 1961 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1984 bei der Regierung von Niederbayern als Angestellter im zentralen Dienst tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ferdinand Ruhland stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Oktober 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Reinhard Kessel

Beschäftigter i.R.

der am 11. Oktober 2013 im Alter von 65 Jahren verstorben ist. Herr Kessel war von 1990 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2012 bei der Regierung von Niederbayern als Registrator tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Reinhard Kessel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 21. Oktober 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 97

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern S. 98

Energiewirtschaftsrecht

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg);

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; E.ON Netz GmbH, Bamberg; Sanierung und Erhöhung der Masten und die Verstärkung der zugehörigen Fundamente an den 110-kV-Leitungen 053 Plattling - Deggendorf und 053A Anschluss Seebach ... S. 101

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) am 19. November 2013 im Landratsamt Straubing-Bogen S. 102

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern

(Stand Oktober 2013)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern nachfolgende

Satzung:

(Anm.: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

§ 1 Bezirkstag

Der Bezirkstag besteht aus 18 ehrenamtlich tätigen Bezirksräten (Art. 23 Abs. 1 und 2 BezO, Art. 3 BezWG, Art. 21 Abs. 2 LWG).

§ 2 Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben nachfolgende Ausschüsse:

1.1 den Bezirksausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht Bezirksräten,

1.2 den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht Bezirksräten. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss in Angelegenheiten der Jugendförderung der Beauftragte für Angelegenheiten des Bezirks Niederbayern im Bezirksjugendring und der Vorsitzende des Bezirksjugendrings Niederbayern an.

1.3 den Sozialhilfeausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Bezirkstages als beschließende Mitglieder.

Sozialerfahrene Personen aus der freien Wohlfahrtspflege, den Religionsgemeinschaften und den Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern können zur Beratung hinzugezogen werden.

1.4 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Bezirkstages. Der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Bezirkstag aus den Reihen der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

1.5 den Wahlprüfungsausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und vier Bezirksräten.

2. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 1 der Geschäftsordnung des Bezirkstages von Niederbayern). Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Bezirkstages.

3. Die Bestellung der Ausschussmitglieder und die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, aus der Geschäftsordnung des Bezirkstages von Niederbayern.

§ 3 Tätigkeit der Bezirksräte

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse.

§ 4 Bezirkstagspräsident und Stellvertreter

1. Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Bezirkstages gewählt (Art. 30 Abs. 1 BezO). Sie sind Ehrenbeamte des Bezirkes.

2. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag, im Bezirksausschuss und in den weiteren Ausschüssen. Mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz führen (Art. 28 Abs. 2 BezO).
3. Der Bezirkstagspräsident ist Leiter der gesamten Bezirksverwaltung. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
4. Im Verhinderungsfall werden Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten von dem gewählten Stellvertreter wahrgenommen. Der Vertreter des Bezirkstagspräsidenten im Amt ist der leitende Verwaltungsbeamte.
5. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung seine Befugnisse dem gewählten Stellvertreter und nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat, in laufenden Angelegenheiten dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).
- 2.6 ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von 69,-- € für die Teilnahme an
- 2.6.1 Sitzungen der Bezirksorgane, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind;
- 2.6.2 durch den Bezirkstagspräsidenten anberaumten Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden;
- 2.6.3 den für die Vorbereitung der Arbeit im Bezirkstag, der Ausschüsse und sonstiger Gremien, in denen der Bezirk vertreten ist, erforderlichen Fraktions-sitzungen;
- 2.6.4 Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags und seiner Gremien, soweit sie hierfür bestellt sind;
- 2.6.5 Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage;
- 2.6.6 Sitzungen, an denen sie als Vertreter des Bezirks in Gremien teilnehmen, soweit diese Institutionen keine Entschädigung gewähren.
- Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld nur dann zweimal bezahlt, wenn zwei Sitzungen im Sinne vorstehender Regelung durch eine Mittagspause getrennt sind.

§ 5

Entschädigung an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten für den Arbeits- und Sachaufwand je fraktionsangehörigen Bezirksrat jährlich 200,00 €.

§ 6

Entschädigung und Sitzungsgeld

1. Der Bezirkstagspräsident und sein gewählter Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Bezirk eine angemessene Entschädigung. Das Nähere regelt ein Beschluss des Bezirkstages im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten und seinem Stellvertreter.
2. Die übrigen ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder erhalten folgende Entschädigungen:
- 2.1 der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten 1.260,-- € monatlich
- 2.2 die Fraktionsvorsitzenden 1.537,-- € monatlich
- 2.3 die ersten Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden 1.015,-- € monatlich
- 2.4 der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 1.032,-- € monatlich
- 2.5 die nicht unter Ziff. 2.1 – 2.4 fallenden Mitglieder des Bezirkstages 863,-- € monatlich
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ist von der Entschädigung je Sitzungstag ein Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes einzubehalten.
4. Neben dem Sitzungsgeld nach Ziffer 2.6 und dem Auslagenersatz nach § 7 erhalten
- 4.1 Beschäftigte Ersatz des ihnen entstandenen, durch Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesenen Verdienstaufschlags;
- 4.2 freiberufliche und selbständige Bezirksräte sowie nicht anderweitig berufstätige Hausfrauen pro Tag pauschal 65,-- € für Verdienstaufschlag, ausgenommen Sonn- und Feiertage;
- 4.3 Personen, die nicht unter Ziff. 4.1 und 4.2 fallen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal 50,-- € je Tag, ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage und bei Inanspruchnahme zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr.

5. Für vom Bezirkstagspräsidenten erteilte schriftliche Aufträge wird Auslagenersatz nach § 7 Ziff. 1 (Wegstreckenentschädigung) und Ziff. 4 (pauschales Tagegeld) geleistet.

§ 7 Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Bezirkstags erhalten ferner Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
- 1.1 bei Benutzung der Bundesbahn und sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Kosten der 1. Klasse, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
- 1.2 bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes;
- 1.3 für die Mitnahme von Personen eine Mitnahmeentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.
2. Bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne von § 6 Ziff. 2.6 dieser Satzung wird ein pauschales Tagegeld in Höhe von 5/10 des vollen Tagegeldes, unabhängig von der Dauer der Reise und der Art der Sitzung, gewährt. Die Gewährung von Übernachtungsgeld wird dadurch nicht berührt. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehrere Tage, sind für jeden Sitzungstag 5/10 des vollen Tagegeldes zu zahlen.

3. Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht unter § 6 fallen, werden Reisekosten nach Ziff. 1 gewährt, soweit eine schriftliche Anordnung des Bezirkstagspräsidenten vorliegt.

4. Bei Dienstreisen und Dienstgängen bis zu 6 Stunden Dauer wird ein pauschales Tagegeld in Höhe von 5/10 des vollen Tagegeldes gewährt. Diese Pauschale kann für einen Tag nur einmal gewährt werden.

5. Die Ziffern 2 - 4 gelten nicht für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter, soweit dieser als Vertreter des Bezirkstagspräsidenten tätig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Oktober 2008 außer Kraft.

Landshut, 11. Oktober 2013
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Energiewirtschaftsrecht

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

21-3321-50

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt an den 110-kV-Leitungen O53 Plattling - Deggendorf und O53A Anschluss Seebach die Sanierung und Erhöhung der Masten und die Verstärkung der zugehörigen Fundamente Nrn. 6, 8, 14, 18, 20, 23, 25, 27, 29, 33, 40, 47, 49, 53 (je O53 Plattling - Deggendorf) sowie Nrn. 1, 6 und 12 (je O53A Anschluss Seebach).

Zudem soll jeweils ein neues Leitungsseil im Austausch mit dem bisherigen Leitungsseil aufgelegt werden.

Im Einzelnen:

Ltg. O53 Mast Nr.	FINr.	Gemarkung	Erhöhung in m	Fundamentarbeiten
6	380/7	Pielweichs	4,0	Verstärkung
8	579	Pielweichs	8,0	Verstärkung
14	824	Plattling	6,0	Verstärkung
18	729	Pankofen	4,0	Verstärkung
20	222	Pankofen	4,0	Verstärkung
23	2193	Pankofen	6,0	Verstärkung
25	2205	Pankofen	4,0	Verstärkung
27	2242/2	Pankofen	4,0	Verstärkung
29	2247	Pankofen	6,0	Verstärkung
33	1418	Fischerdorf	4,0	Verstärkung
40	1565	Deggenu	4,0	Verstärkung
47	1549	Schaching	6,0	Verstärkung

Ltg. O53 Mast Nr.	FINr.	Gemarkung	Erhöhung in m	Fundamentarbeiten
49	1588/2	Schaching	6,0	Verstärkung
53	1388	Schaching	2,0	Verstärkung

Ltg. O53A Mast Nr.	FINr.	Gemarkung	Erhöhung in m	Fundamentarbeiten
1	1435	Deggenu	4,0	Verstärkung
6	554	Seebach	4,0	Verstärkung
12	1056	Seebach	4,0	Verstärkung

Für das Vorhaben war nach § 43f Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass bei der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Bereich 2, Regierungszentrum 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 23. Oktober 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Dienstag, 19. November 2013,
9:30 Uhr,
Landratsamt Straubing-Bogen,
Großer Sitzungssaal,
Leutnerstraße 15,
94315 Straubing.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalplans
Aufstellung des Kapitels „Energie“, Teilbereich Windenergie (Auswertung des erneuten Anhörungsverfahrens, Beschlussfassung)
3. Bericht über die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnung 2012
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014
5. Sonstiges

Straubing, 22. Oktober 2013
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender